



GEMEINDE LINDLAR

B o r r o m ä u s s t r a ß e 1 – 5 1 7 8 9 L i n d l a r

UMWELTBERICHT

zur

74. Änderung des Flächennutzungsplanes - An der Jugendherberge -

Stand: 24.04.2020

Bearbeitung:

Bauen - Planen - Umwelt; in Teilen überarbeitet von Planungsgruppe Grüner Winkel,
Alte Schule Grunewald 17, 51588 Nümbrecht

INHALT

0. Vorbemerkung	3
1. Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung	3
2. Ziele und Inhalte der FNP-Änderung	4
3. Darstellung der für den Plan bedeutenden Umweltschutzziele in den geltenden Vorschriften und Fachplänen	5
4. Wegfall der Ortsumgehungsstraße, Auswirkungen auf die Schutzgüter	8
5. Darstellung der Schutzgüter im Einzelnen	8
5.1 Schutzgut Mensch	9
5.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	9
5.3 Schutzgut Boden	9
5.4 Schutzgut Wasser	10
5.5 Schutzgut Luft und Klima	10
5.6 Schutzgut Landschaft	10
5.7 Schutzgut Fläche	10
5.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	11
6. Wechselwirkungen von Schutzgütern und Umweltbelangen	12
7. Vermeidung, Minderung und Kompensation der Eingriffsfolgen	12
8. Zusammenfassung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Umweltprognosen	12
9. Alternativenprüfung	13
10. Zusammenfassung der Ergebnisse gem. § 2a Abs. 1 und 2 BauGB	13

0. Vorbemerkung

Der vorliegende Umweltbericht zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Lindlar „An der Jugendherberge“ (Stand: 21.08.2018), erstellt durch das Amt für Bauen, Planen und Umwelt der Gemeinde Lindlar und in Teilen, durch die Planungsgruppe Grüner Winkel, Alte Schule Grunewald 17, 51588 Nümbrecht, überarbeitet. Die Überarbeitung der 74. Änderung des FNP betrifft die Kapitel 1, 3 und 4.

Die Planungsgruppe Grüner Winkel wurde von der Gemeinde Lindlar im April 2020 mit der Aktualisierung des Umweltberichts zur 74. Änderung des FNP (Stand: 21.08.2018) in den entsprechenden Kapiteln beauftragt.

1. Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung

Das geplante Vorhaben begründet gem. den §§ 1 und 1a BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung, wie sie für Vorhaben gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre. In dieser Prüfung werden erhebliche Auswirkungen der Planung auf die Umwelt prognostiziert und gemäß dem Planungsstand ermittelt und bewertet.

Das besondere Augenmerk richtet sich hierbei auf die relevanten Schutzgüter, sowie mögliche Entwicklungspotenziale der Landschaft. Im Umweltbericht gem. § 2a BauGB werden daher die in der 74. Änderung des FNP dargestellten geplanten Nutzungen, im Hinblick auf ihre möglichen Umweltauswirkungen, schutzgutbezogen dargestellt und ihre Erheblichkeit bewertet. Dabei werden auch die möglichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltbeeinträchtigungen aufgezeigt und in die abschließende Erheblichkeitsbewertung einbezogen.

Der Umweltbericht ist ein eigener Bestandteil der Begründung. In ihm werden die Ergebnisse der Umweltprüfung ermittelt. Diese sind im Bauleitplanverfahren gem. § 1 Abs. 7 BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Erheblichkeit der negativen Umweltauswirkungen (und hier insbesondere ihre Ausgleichbarkeit), wird verbal in folgenden Stufen eingeschätzt: ja, nein, teilweise, baubedingt erheblich/zeitlich begrenzt. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. dauerhafte Bodenversiegelungen ohne entsprechende Entsiegelungen versiegelter Flächen, sind grundsätzlich als erheblich zu beurteilen.

Die Auswirkungen der Realisierung der Planung auf die Schutzgüter, hier insbesondere der Pflanzen und Tiere, des Klimas und der Erholungsfunktion, werden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan Nr. 25 „An der Jugendherberge“ (PLANUNGSGRUPPE GRÜNER WINKEL, 2018) erfasst und dokumentiert. Da im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens „planungsrelevante Arten“¹ eingriffsrelevant betroffen sein können, werden die artenschutzrechtlichen

¹ In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV.

Belange² durch eine Artenschutzprüfung Stufe I berücksichtigt. Die Artenschutzprüfung liegt in der Fassung vom 15. Juni 2018³, als eigenständiger Bericht mit Prüfprotokoll, vor. Mehrfache Begehungen des Plangebietes wurden im Mai und Juni 2018 durchgeführt. Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK).

Die Erfassung bildet dann die Grundlage für die Beurteilung der Eingriffsfolgen auf die planungsrelevanten Schutzgüter.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Umweltberichtes lagen bei der Gemeinde Lindlar folgende Unterlagen vor:

- zeichnerische Darstellungen des Flächennutzungsplanes
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum BP 25
- Fachbeitrag Artenschutz
- Artenschutzprüfung
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln
- Landschaftsplan Nr. 2 „Lindlar/Engelskirchen“

Des Weiteren müssen, neben den Angaben aus dem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes NRW - LANUV (z.B. Biotopkataster NW, Planungsrelevante Arten, gesetzlich geschützte Biotope), auch die Angaben zu den einzelnen planungsrelevanten Schutzgütern, wie Bodenkarte, Klimakarten, Karte der Grundwasserverhältnisse u.a.), ausgewertet werden.

Gemäß dem Verkehrsgutachten vom Februar 2018 wird es aufgrund der zusätzlichen Erschließungsverkehre aus dem neuen Wohnbaugebiet, sowie der geänderten Verkehrsführung, zu einer Zunahme der Verkehrsbelastung in den Straßen „Am Bolzenbacher Kreuz“ und der „Alsbacher Straße“ kommen (vgl. PLANUNGSBÜRO SCHUMACHER 2018: Verkehrsgutachten zum BP 25). Die Verkehrszunahmen können zu einer zusätzlichen Lärmbelastung führen. Diese wurde in einem Schalltechnischen Prognosegutachten ermittelt. Gemäß der Ergebnisse dieses Gutachtens werden die Immissionsgrenzwerte, der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung – Verkehrslärm-verordnung- in allen Bereichen, sowohl Tags als auch Nachts, eingehalten, wenn die vorhandene Straßenverschwenkung im Bereich Hellinger Straße/ Schwalbenweg/An der Jugendherberge bestehen bleibt (vgl. GRANER + PARTNER, 2018:

„Schallschutztechnisches Prognosegutachten zum BP 25“).

2. Ziele und Inhalte der FNP-Änderung

Die Bau-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft (BGW) der Gemeinde Lindlar plant, in Abstimmung mit der Gemeinde Lindlar, die Fläche des Plangebietes mit Wohngebäuden, einem Spiel- und Bolzplatz sowie den hierzu gehörenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Regenrückhaltebecken, Kanäle, zentrale Energieversorgung

² Siehe auch Verwaltungsvorschrift „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (VV-Artenschutz).

³ Bebauungsplan Nr. 25 -An der Jugendherberge-, Gemeinde Lindlar; Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung; Planungsgruppe Grüner Winkel vom 15. Juni 2018

etc.), bebauen zu können. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 7,40 ha auf. Hierzu ist die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, da im wirksamen FNP das Plangebiet teilweise als Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Außerdem ist die Trasse der geplanten Ortsumgehung Lindlar als Straßenverkehrsfläche dargestellt. Die 74. Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „An der Jugendherberge“.

3. Darstellung der für den Plan bedeutenden Umweltschutzziele in den geltenden Vorschriften und Fachplänen

Im Rahmen der Umweltprüfung werden für die Umweltschutzgüter Ziele und Grundsätze formuliert, die im Rahmen einer solchen abgeprüft werden müssen. Bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter ist insbesondere auf die Besonderheiten einzugehen, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes aufgeführt werden, wie z.B. gesetzlich geschützte Biotope, für die Wasserversorgung und/oder besonders bedeutungsvolle Grundwasserleiter für den Naturhaushalt u.a. Diese Funktionen gilt es zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Die folgenden Aussagen von Fachvorschriften der einzelnen Schutzgüter sind bei der vorliegenden Planung von Bedeutung und zu beachten:

Schutzgut	Gesetzen und Vorgaben	Planungsbedeutsame Aussagen zum Umweltschutz
Mensch	<p>BauGB</p> <p>BImSchG mit Ausführungsverordnungen, TA-Lärm</p> <p>Schallschutz im Städtebau (DIN 18005)</p>	<p>Die Bauleitpläne (FNP; BP) sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung darstellen (FNP) und festsetzen (BP), die der demoskopischen Prognose, dem Zuzug unter der Prämisse einer sozialverträglichen Bodennutzung Rechnung tragen. Sie tragen dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt mit den natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten</p> <p>Vorsorge und Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche</p> <p>Durch einen ausreichenden Schallschutz werden gesunde Lebensverhältnisse der Menschen generiert. Dieser soll am Entstehungsort aber auch durch städtebauliche Maßnahmen erreicht werden.</p>
Pflanzen, Tiere, Diversität	<p>BNatSchG, LNatSchG NW</p> <p>Landschaftsinformationssystem (@LINFOS) des LANUV NRW</p>	<p>Sicherung und Schutz der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes mit Regenerations- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft. Pflicht zur möglichen Vermeidung, dem Ausgleich und Ersatz § 15 BNatSchG bei Eingriffen gemäß § 14 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 30 und 31 LNatSchG NW</p> <p>Gemäß dem § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten (in NRW = planungsrelevante Arten) nachzustellen, sie zu

Schutzgut	Gesetzen und Vorgaben	Planungsbedeutsame Aussagen zum Umweltschutz
	<p>BauGB</p> <p>Landschaftsplan (LP)</p>	<p>fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (z.B. Eier) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <ul style="list-style-type: none"> - wild lebende Arten der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören ; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören - Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören <p>Gem. § 2 sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Belange, die für die Abwägung bedeutsam sind, zu ermitteln und zu bewerten. Ein bedeutsamer Belang ist der Belang des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der im § 1 Abs. 6, Nr. 7 geregelt wird.</p> <p>Im LP 2 (Lindlar/Engelskirchen) befindet sich das PG im Bereich des Landschaftsschutzes der Schutzkategorie I</p>
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>Der Boden hat als „Reinigungsbereich“ stofflicher Belastungen, Lebensgrundlage und Lebensraum für die Menschen aber auch für Pflanzen und Tiere und als ein Bestandteil der Ökosysteme mit seinen Stoff- und Wasserkreisläufen eine hervorragende Bedeutung. Darüber hinaus ist er Bereich von Lagerstätten von Rohstoffen und auch Ort für land- und forstwirtschaftliche und öffentliche Nutzungen.</p> <p>Da der Boden, außer in geologischen Zeiträumen, nicht vermehrbar ist, sind schädliche Einträge und Veränderungen (insbesondere Versiegelungen) gesondert zu schützen und gegen schädliche Einträge zu schützen. Vorhandene Schädigungen und Altlasten sollen saniert werden um die gestörten Funktionen wiederherzustellen. Eine Nachverdichtung der Innenentwicklung, Wiedernutzbarmachung von Industriebrachen sind prioritär vor der Inanspruchnahme neuer Flächen zu präferieren.</p>
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	<p>Das Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser) ist als Teil des Naturhaushaltes zu betrachten. Es ist auch Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie essentiell für den Menschen.</p> <p>Die Bewirtschaftung der Wasservorkommen muss daher sparsam und umweltschonend zu bewerkstelligen.</p>

Schutzgut	Gesetzen und Vorgaben	Planungsbedeutsame Aussagen zum Umweltschutz
	Landeswassergesetz NRW	Die Gewässer sind vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen sowie sparsam zu nutzen
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Landesimmissionsschutzgesetz NW Technische Anleitung Luft (TA-Luft) BauGB	Ziel ist es die Ökosysteme und den Menschen sowie die Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Lufteinträgen (Immissionen) zu schützen und die Entstehung der schädlichen Lufteinträgen (Emissionen) wie Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Gerüche, Gase etc. zu minimieren. Zielführend ist es daher den Stand der Technik bei Anlagenerrichtung konsequent einzuhalten und auch weitere Vorsorge zu treffen (z.B. Einbau von Filteranlagen an MHKW's) Schutz der Umwelt und der Menschen vor schädlichen Verunreinigungen der Luft sowie diesbezügliche Vorsorge Erhaltung der Luftqualität durch Einhaltung von Rechtsverordnungen die aufgrund der Vorgaben der Beschlüsse der EG erlassen worden sind mit dem Ziel, die Grenzwerte der Immissionen nicht zu überschreiten.
Klima	BauGB BImSchG, TA-Luft, Landesimmissionsschutzgesetz Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NRW Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Förderung, Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen bei der gemeindlichen Bauleitplanung i.S. der Minimierung der Klimaerwärmung Vgl. Schutzgut Luft Erhalt und möglichst Mehrung des Waldes als besonderen Lebensraum, als CO ₂ -Senke sowie des wirtschaftlichen Nutzens wegen und der besonderen Bedeutung für die Luftreinhaltung, den Wasserhaushalt, den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Erholung der Bevölkerung etc. Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Klima-, Natur- und Umweltschutzes unter Schonung der fossilen Energieträger
Landschaft	BNatSchG LP 2	Natur und Landschaft besitzen einen eigenen Wert. Sie sind als Grundlage für das Leben und Entwicklung zu schützen damit die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert erhalten bleiben, sich entwickeln und bei geschädigter Landschaft möglichst wiederhergestellt werden. Der Planbereich befindet sich im Landschaftsschutz, Schutzkategorie I.
Kultur- und Sachgüter	BauGB Denkmalschutzgesetz	Die Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter sind als besonderer Belang zu berücksichtigen. Die Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Die Öffentlichkeit soll möglichst Zugang erhalten.

Im Folgenden werden die Ziele der übergeordneten Planungen zum Plangebiet aufgezeigt:

Landesentwicklungsplan NRW

Im Landesentwicklungsplan wird das Plangebiet als „Siedlungsraum“, „Freiraum“ und „Gebiete für den Schutz der Natur“ dargestellt.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Gebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB), „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) und Waldbereich mit einer Überlagerung durch die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) dar.

Flächennutzungsplan

Im FNP der Gemeinde Lindlar wird der nördliche Planbereich als „Grünfläche“; der südliche Planbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ und ein ca. 20 breiter Streifen dazwischen als „Verkehrsfläche“ dargestellt. Die Ortsumgehungsstraße ist als Verkehrsfläche dargestellt.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar/Engelskirchen wird das Plangebiet als Landschaftsschutzgebiet der Schutzkategorie I festgesetzt.

Biotopkataster

Das Biotopkataster des Landes NRW weist für das Plangebiet bei Unterheiligenhoven schutzwürdigen Biotop aus. Durch die Herausnahme der Ortsumgehungsstraße erfolgt kein Eingriff in die schutzwürdigen Biotop

Gesetzlich geschützte Biotop

Demnach ist das Gebiet aufgrund „der durch die klein strukturierte Nutzungsvielfalt von historischen, extensiven bis intensiven Nutzungsformen“ geprägtem „hohem Biotoppotential der Oberbergischen Kulturlandschaft“ schutzwürdig. Durch die Herausnahme der Ortsumgehungsstraße erfolgt kein Eingriff in die schutzwürdigen Biotop.

Gebiete der EG-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) sowie der EG- Vogelschutzrichtlinie sind im Plangebiet und in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Insofern werden keine Beeinträchtigungen dieser besonders geschützten Gebiete erwartet.

4. Wegfall der Ortsumgehungsstraße, Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die Ortsumgehungsstraße wird nicht umgesetzt. Durch den Wegfall der Darstellung für die Ortsumgehungsstraße bleiben die Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter unverändert. Aus diesem Grund werden die jeweiligen Schutzgüter in Hinblick auf den Wegfall der Ortsumgehungsstraße, nicht betrachtet.

5. Darstellung der Schutzgüter im Einzelnen

Das Wirkungsgefüge der Fachvorschriften gibt einen Rahmen vor. Die Fachpläne geben Ziele vor, die darüber hinaus Vorgaben für die geplanten Festsetzungen im B-Plan Nr. 25 „An der Jugendherberge“ darstellen. Der Bestand des Plangebietes wird im Folgenden im Hinblick auf

die Vorbelastungen der jeweiligen Schutzgüter bewertet und darüber hinaus werden die Auswirkungen auf diese auf der Ebene des Flächennutzungsplanes in Stufen bewertet.

5.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird in Folge der Erstellung der erforderlichen Infrastruktur und später der Erstellung der Wohnbebauung durch Baustellenverkehre beeinträchtigt. Bei der Erstellung der Infrastruktur können die Beeinträchtigungen in Folge der Verkehre und Tiefbauarbeiten durch Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz lärmarmen Geräte und Maschinen, sowie Benetzung von Flächen bei länger anhaltender Trockenwitterung minimiert werden.

Im Hinblick auf die Erholungsfunktion ist das Plangebiet aufgrund der vorwiegend ackerbaulichen Nutzung wenig bedeutsam.

Die Errichtung der Wohnhäuser hingegen wird durch einzelne Bauherren erfolgen. Hier sind der Steuerung und dem Monitoring der baubedingten Beeinträchtigungen Grenzen gesetzt. Anlagebedingte Beeinträchtigungen werden voraussichtlich nicht eintreten.

Prognose: Nach heutigem Beurteilungsstand werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnumfeldfunktion, der Erholungsnutzung, sowie der menschlichen Gesundheit eintreten.

5.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Im BNatSchG werden Pflanzen, Tiere und die Diversität als Bestandteile des Naturhaushaltes geschützt. Hierzu gehört auch der Erhalt der biologischen Vielfalt, sowie der Lebensräume der Pflanzen und Tiere und die Entwicklung, Pflege und Schutz derselben. Falls erforderlich, sind die Lebensräume nach Eingriffen möglichst wiederherzustellen. Die Nutzungs- und Biotoptypen des Plangebietes bestehen überwiegend aus Maisackerflächen. Daneben sind versiegelte Flächen, sowie Böschungsbereiche anzutreffen. Die Umsetzung der vorbereitenden Bauleitplanung wird eine umfangreiche dauerhafte, nachhaltige zusätzliche Versiegelung und den Verlust der Lebensraumfunktionen dieser Biotoptypen zur Folge haben.

Die Bewertung der Eingriffe wird im Rahmen der Bilanzierung des BP 25 konkret durchgeführt. Der erforderliche Ausgleich wird im Wesentlichen planextern zu erbringen sein.

Die artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung der planungsrelevanten Arten kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen der Biotopfunktion und der Lebensraumfunktion für wildlebende Tiere zu prognostizieren sind.

5.3 Schutzgut Boden

Im Plangebiet herrschen Braunerden, stellenweise Pseudogley-Braunerden (B 3₂) mit Hang- und Hochflächenlehmen aus dem Pleistozän vor (vgl. Bodenkarte des Landes NRW, Blatt

L4910 Gummersbach, Geologisches Landesamt NRW Hrsg.) Dieser Boden besitzt eine mittlere bis geringe nutzbare Wasserkapazität und eine mittlere Wasserdurchlässigkeit. Er ist nicht als besonders schutzwürdig einzustufen und entspricht hiermit der Schutzkategorie I (vgl. Bewertungsgrundsätze von Eingriffen in das Bodenpotential im Oberbergischen Kreis vom 09.10.2014). Eine Eintragung als Altlastverdachtsfläche ist nicht vorhanden.

Prognose: Nach heutigem Beurteilungsstand werden erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, aufgrund der Empfindlichkeit des Bodens und der dauerhaften Bodenversiegelung nicht zu vermeiden sein.

5.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im PG befinden sich keine Oberflächengewässer. Insofern werden hier keine erheblichen Beeinträchtigungen eintreten.

Grundwasser

Im PG wird zwar ein Grundwasserkluffleiter vermutet. Nutzbare Grundwasservorkommen größeren Ausmaßes sind im PG allerdings nicht anzutreffen. Insofern werden hier keine erheblichen Beeinträchtigungen eintreten.

5.5 Schutzgut Luft und Klima

Das PG weist eine eher geringe Bedeutung und Empfindlichkeit im Hinblick für das Klima und die Luft auf. Allerdings werden große Teilbereiche im Plangebiet versiegelt. Die lokalklimatischen Bedingungen werden hierdurch verändert. Die Beeinträchtigungen werden daher als mittel erheblich eingestuft.

5.6 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft des Plangebietes weist eine mittlere Bedeutung auf. Für eine landschaftsorientierte Erholung kommt dem PG, aufgrund der Nutzungen als Acker, wenig Bedeutung zu. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden daher als mittel erheblich eingestuft.

5.7 Schutzgut Fläche

Seit langem spielt die Flächeninanspruchnahme, für Siedlungen und Erschließungen mit den hiermit verbundenen Folgen für die Land- und Forstwirtschaft sowie den Naturhaushalt, eine herausragende Rolle. Das Ziel hierbei ist es, einen möglichst schonenden und sparsamen Umgang mit dem Grund und Boden zu erreichen. Als Strategien hierbei sind insbesondere die Stärkung der Innenentwicklung und ein nachhaltiges Flächenmanagement zu nennen. Bis 2020 soll in der Bundesrepublik Deutschland der Flächenverbrauch von 61 ha/Tag im Bezugsjahr 2015 auf 20 ha/Tag reduziert werden.

Das Plangebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung als Mähwiese geprägt. Durch die Umsetzung der Planung geht die bisherige landwirtschaftliche Nutzung verloren.

Da die Nachfrage nach Wohnbauflächen in Lindlar auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit von der Nähe zu dem erhöhten Angebot an Arbeitsplätzen (wie z.B. Im Industriepark Klausse) in Lindlar stetig steigt, macht es aus wirtschaftsstrukturellen und auch Klimaschutzgründen Sinn an diesem Standort geeignete Wohnbauflächen zu schaffen. Im Norden, Süden und Westen grenzen vorhandene Wohnbauflächen an das Plangebiet. Im Westen ist fußläufig das Schulzentrum mit allen weiterführenden Schulen erreichbar. Im Norden an der Straße „An der Jugendherberge“ ist auch eine Grundschule vorhanden. Aufgrund der günstigen Erschließung, der guten Infrastruktur, sowie der Nähe zum Hauptort Lindlar besteht zu der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen keine alternative Planungsvariante zu diesem Standort im Rahmen einer Nachverdichtung im übrigen Gemeindegebiet. Die landwirtschaftliche Nutzung, gemäß dem § 201 BauGB, geht nach Umsetzung der Planung verloren. Der Freiraumverbrauch erhöht sich ebenfalls. Trotzdem ist es für die strukturelle Stärkung der Gemeinde Lindlar notwendig, neue Wohnbauflächen zu schaffen.

Die Planung an dieser Stelle führt zu einer vergleichsmäßig geringeren Flächenbeanspruchung als dies an anderer Stelle im Gemeindegebiet der Fall wäre. Eine Flächenkompensation der beanspruchten Bereiche ist, sowohl für die Landwirtschaft als auch für den Freiraum, nicht möglich. Für die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen werden außerhalb des Plangebietes einvernehmliche Lösungen gesucht. Die Kompensation der Eingriffsfolgen im Naturraum wird über ökologische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet und über die Zuordnung ökologischer Werteinheiten außerhalb des Plangebiets über eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Oberbergischen Kreis erreicht.

Beim Schutzgut Fläche wird von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen. Realer Ausgleich ist im Gemeindegebiet nicht möglich. Die Versorgung von Wohnraum, der in Lindlar arbeitenden Menschen, wird dem Schutzgut Fläche übergeordnet.

5.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Als Schutz- und Kulturgüter sind Objekte zu verstehen, die gesellschaftlich bedeutsam sind und/oder im öffentlichen Interesse stehen. Dazu gehören einzelne Denkmale oder Denkmalsbereichssatzungen, aber auch Bodendenkmäler, Kulturlandschaften (z.B. Parkanlagen und Friedhöfe) etc. Eine Beeinträchtigung ist dann zu erwarten, wenn diese Güter in Folge der Planung nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können.

Die im südwestlichen Bereich des Plangebietes zu erstellende Kreisverkehrsanlage wird zur Folge haben, dass das dort sich befindliche denkmalgeschützte Wegekreuz entfernt werden müsste. Eine Umsetzung des Wegekreuzes wird erforderlich. Die Beeinträchtigung des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter wird als nicht erheblich eingeschätzt.

6. Wechselwirkungen von Schutzgütern und Umweltbelangen

Zwischen den nach dem BauGB zu wertenden Schutzgütern bestehen Interaktionen, die in Folge Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge des Umwelt- und Naturhaushaltes haben.

Die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter ergibt bei der Umsetzung der Planung gemäß der 74. Änderung des FNP eine mittlere Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima/Luft, des Teilschutzgutes Landschaftsbild, sowie eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche.

Zusätzliche, aus den Interaktionen der einzelnen Schutzgüter resultierende, erhebliche Umweltbeeinträchtigungen werden an dieser Stelle nicht erwartet.

7. Vermeidung, Minderung und Kompensation der Eingriffsfolgen

Gemäß dem § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB sind die Belange des Umweltschutzes bei der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Hierbei sind insbesondere sind die durch die Planung vorbereiteten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf der Grundlage des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem § 18 BNatSchG zu erfassen, zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zur Kompensation und zum Schutz aufzuzeigen.

Die Konkretisierung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen für die jeweiligen Schutzgüter erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „An der Jugendherberge“.

8. Zusammenfassung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und Umweltprognosen

Im Folgenden werden die Erheblichkeiten der Eingriffsfolgen im Hinblick auf ihre Reichweite, Dauer und Intensität zusammenfassend dargestellt. Hierbei werden Stufen der Erheblichkeit in Verbindung mit dem Grad der Beeinträchtigung ausgewiesen.

Schutzgut/Thema	Empfindlichkeit	Erhebliche Beeinträchtigung
Mensch/Lärm	mittel	Nein
Mensch/Erholung	gering	Nein
Biolog.Diversität/Biotopfunktion	mittel	Nein
Boden	hoch	Ja
Fläche	hoch	Ja
Oberflächengewässer	gering	Nein
Grundwasser	mittel	Nein
Klima/Luft	mittel	Mittel
Landschaftsbild	mittel-hoch	Mittel
Kultur und Sachgüter	gering	Nein
Wechselwirkungen	gering	Nein

Tabelle 1: Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der Planung für die einzelnen Schutzgüter

Der Wegfall der Ortsumgehungsstraße hat keine Auswirkung auf die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und wird nicht betrachtet.

9. Alternativenprüfung

Alternative Standorte zur Entwicklung von Siedlungsflächen in der, aufgrund der Nachfrage nach Wohnraum in der erforderlichen, Größenordnung sind im Bereich der Gemeinde Lindlar auch im Hinblick auf mögliche Nachverdichtungsflächen nicht erkennbar. Die naturräumlichen und topographischen Verhältnisse der Gemeinde, die Infrastruktur (Schulen), die vorhandene Siedlungsbereiche in unmittelbarer Nachbarschaft, der Bezug zum Hauptort Lindlar mit entsprechenden Einkaufsmöglichkeiten und die Nähe zum Industriepark Klause mit den dort vorhandenen Arbeitsplätzen, sind hierbei maßgeblich zu berücksichtigen.

Die Ortsumgehungsstraße wird nicht umgesetzt. Durch das Bauleitplanverfahren ist die allgemeine Mobilität der Bevölkerung nicht beeinträchtigt. Der Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz ist somit gesichert. Aufgrund dessen wird es voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf den Verkehr durch die Umsetzung der Planung geben.

10. Zusammenfassung der Ergebnisse gem. § 2a Abs. 1 und 2 BauGB

Der Bestand der Umweltsituation wurde, aufgrund vorliegender Daten und Erkenntnisse, erfasst. Die Auswirkungen der Planung sind entsprechend dem heutigen Planungsstand zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses erfolgt. Das Ziel der 74. Änderung des FNP „An der Jugendherberge“ ist es, die starke Nachfrage nach bezahlbarem Wohneigentum zu befriedigen.

Landesentwicklungsplan NRW

Im Landesentwicklungsplan wird das Plangebiet als „Siedlungsraum“, „Freiraum“ und „Gebiete für den Schutz der Natur“ dargestellt.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Gebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB), „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) und Waldbereich mit einer Überlagerung durch die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) dar.

Flächennutzungsplan (FNP)

Im FNP der Gemeinde Lindlar wird der nördliche Planbereich als „Grünfläche“; der südliche Planbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ und ein ca. 20 breiter Streifen dazwischen als „Verkehrsfläche“ dargestellt. Die Ortsumgehungsstraße ist als Verkehrsfläche dargestellt.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan Nr.2 „Lindlar/Engelskirchen“ wird das Plangebiet als Landschaftsschutzgebiet der Schutzkategorie I festgesetzt.

Biotopkataster

Das Biotopkataster des Landes NRW weist für das Plangebiet bei Unterheiligenhoven schutzwürdigen Biotop aus. Durch die Herausnahme der Ortsumgehungsstraße erfolgt kein Eingriff in die schutzwürdigen Biotop.

Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW

Demnach ist das Gebiet aufgrund „der durch die klein strukturierte Nutzungsvielfalt von historischen, extensiven bis intensiven Nutzungsformen“ geprägtem „hohem Biotoppotential der Oberbergischen Kulturlandschaft“ schutzwürdig. Durch die Herausnahme der Ortsumgehungsstraße erfolgt kein Eingriff in die schutzwürdigen Biotop.

Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der EG-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, der EG-Vogelschutzrichtlinie, sowie potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor. Ausgewiesene FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.

Besonderer Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-Artenschutz VO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH_RL Anhang IV im Plangebiet, die ggfls. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut-, oder Zuflucht stätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen bis dato nicht vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der planungsrelevanten Arten durch das Planvorhaben.

Die, gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zum Ergebnis, dass erhebliche Auswirkungen auf die gem. § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB zu berücksichtigenden Schutzgüter durch die geplante 74. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der Jugendherberge“ für die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten sind. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sowie Landschaft werden als mittel erheblich eingestuft.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Grund- und Oberflächenwasser, Kultur- und sonstige Sachgüter werden als nicht erheblich beurteilt.

Der erforderliche ökologische Ausgleich wird im Plangebiet nicht kompensiert werden können. Die Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion, sowie in den Boden müssen daher plangebietsextern kompensiert werden.